

In prozessualer Beziehung wird sich allerdings ein verschiedenes Ergebnis herausstellen, je nachdem, ob man das Schwergewicht auf die im Verwaltungsrecht wurzelnde Verteilungsaufgabe der Gemeinden oder auf die Vertretung der Interessen der Verbraucher im Gemeindegebiet legen will. Im ersten Fall wird die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges durch Prozeßurteil, im anderen Fall wegen mangelnder Passivlegitimation durch Sachurteil abzuweisen sein.

Referendar K ö d e l, Halle

Kann ein Urteil, das im Eheprozeß auf Zahlung von Unterhalt ergeht, für vorläufig vollstreckbar erklärt werden?

Nach § 708 Ziff. 6 ZPO sind Urteile, die die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt aussprechen, auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, soweit nicht gewisse Ausnahmen für die Vergangenheit gemacht sind. Nach § 2 VO betr. die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 (ZVOB¹ S. 5881 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 DurchfVO vom 19. April 1949 (ZVOB¹ S. 259)) kann und soll im Eheprozeß auch über die Unterhaltspflicht des einen Ehegatten gegenüber dem anderen sowie gegenüber den gemeinschaftlichen Kindern für die Zeit nach der rechtskräftigen Scheidung der Ehe entschieden werden. Für die Zeit vor der Rechtskraft des Urteils darf also im Eheprozeß Unterhalt nicht zugesprochen werden. Daraus ist zu folgern, daß ein Urteil im Eheprozeß, das Unterhalt zuspricht, nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden darf, denn es würde damit — wenn auch nur vorläufig — ein Unterhaltsanspruch für eine Zeit gewährt werden, über die nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes das Ehegericht nicht zu entscheiden hat. Zwischen beiden Bestimmungen besteht ein gewisser Widerspruch. Es wird davon auszugehen sein, daß die Sonderbestimmung der Verordnung vom 21. Dezember 1948 vorgeht, daß also ein Urteil im Eheprozeß nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden darf, soweit es Unterhalt zuspricht. Für die Zeit bis zur Rechtskraft der Scheidung kann nur mit einer einstweiligen Anordnung gemäß § 627 ZPO geholfen werden, die ja auch für die Dauer der Rechtsmittelfrist noch zulässig ist. In der Praxis dürfte dies nicht immer beachtet werden.

Amtsrichter Dr. R a d e m a c h e r, Borna

Berechnung des Streitwertes für Klagen auf wiederkehrende Leistungen bei Einbeziehung der Rückstände bis Klageerhebung

I

Seit der Entscheidung des ehemaligen Reichsgerichts in RG 19, 416 ging die herrschende Meinung dahin, daß Rückstände, die vor Klageerhebung entstanden sind und mit dem Recht auf künftige Leistungen geltend gemacht werden, nach § 5 ZPO dem Streitgegenstand hinzugerechnet werden müssen.

Das RG führt in der zitierten Entscheidung zu § 9 ZPO aus, daß sich der Wert eines Rechts auf wiederkehrende Leistungen nach den künftigen Bezügen bestimme, also nach denen, die bei der Erhebung der Klage noch nicht fällig waren. Nach der Darlegung des RG wäre die Bezeichnung „künftige“ nicht nur überflüssig, sondern geradezu unzutreffend, wenn damit alle streitigen Beträge einschließlich der Rückstände gemeint sein sollten. Daraus ergebe sich, daß § 9 ZPO eine Vorschrift über die Wertbestimmung der miteingeklagten Rückstände überhaupt nicht enthalte, diese vielmehr nach der allgemeinen Regel zu erfolgen habe.

Nach dem zweiten Weltkrieg trat die Tendenz, diesen Rechtsgrundsatz des ehemaligen Reichsgerichts zu beseitigen, stark in Erscheinung. So lehnen es z. B. Leipziger Gerichte ab, bei der Wertfestsetzung in Klagesachen auf wiederkehrende Leistungen die Rückstände zu berücksichtigen, und nehmen als Streitgegenstand nur den Betrag des einjährigen Bezuges an.

Ebenso hat sich das OLG Dresden mit dieser Streitfrage beschäftigt und abweichend von der bisherigen

Rechtsprechung entschieden, daß Rückstände dem Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen nicht zuzurechnen seien (vgl. OLG Dresden in NJ 1951 S. 519). Es begründet seine Ansicht damit, daß aufgelaufene Rückstände nicht zu berücksichtigen sind, da die Vorschrift des § 10 GKG nicht zuletzt bezwecke, den Wert von Rechten aus wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen für die Gebührenberechnung auf einer angemessenen Höhe zu halten. Mit dieser Argumentation kann man eine jahrzehntealte einhellige Rechtsmeinung nicht überzeugend erschüttern.

Die Ansicht, daß bei der Wertfestsetzung die Rückstände nicht zu berücksichtigen sind und nur der Betrag des einjährigen Bezuges in Frage komme, ist abzulehnen. Nach § 10 Abs. 2 GKG wird der Wert des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen auf den Betrag des einjährigen Bezuges festgesetzt. Durch diese Bestimmung wird nur der Wert des Rechts auf wiederkehrende Leistungen erfaßt. Die Sondervorschrift des § 10 Abs. 2 GKG beruht auf dem Zweckgedanken, den Streitwert von Ansprüchen, deren Fälligwerden noch ungewiß ist, nicht unverhältnismäßig hoch ansteigen zu lassen. Es kann für derartige in der Zukunft liegende Ansprüche jederzeit eine Änderung eintreten. Der Anspruch kann wegfallen, oder es kann durch eine Veränderung der Verhältnisse eine neue Klage notwendig werden. Alle diese unsicheren Faktoren werden bei der Wertfestsetzung auf den einjährigen Bezug mit berücksichtigt. Soweit bei Klageerhebung Rückstände bereits angewachsen sind, sind diese Unsicherheitsfaktoren nicht mehr vorhanden. Insoweit wird auch kein Recht auf wiederkehrende Leistungen verlangt, sondern eine Forderung auf fällige Ansprüche geltend gemacht. Daß ein derartiger Anspruch von der Sondervorschrift des § 10 Abs. 2 GKG erfaßt werden soll, kann aus dem Gesetzestext nicht herausgelesen werden, der nur von wiederkehrenden Leistungen spricht. Es werden also in einem solchen Falle zwei verschiedene Ansprüche gefordert, einmal der Rückstand, der nach Grund und Höhe feststeht, zum anderen der Anspruch auf wiederkehrende Leistungen, der unbestimmt ist und u. U. wegfallen kann. Beide Ansprüche sind nach § 5 ZPO getrennt zu bewerten und zusammenzurechnen.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich auch aus folgenden Überlegungen:

Ein rechtskräftig fest gestellter Anspruch verjährt nach § 218 Abs. 1 BGB in 30 Jahren. Soweit es sich dagegen um regelmäßig wiederkehrende, aber erst künftig fällig werdende Leistungen handelt, bleibt es nach § 218 Abs. 2 BGB bei der kürzeren Verjährungsfrist des § 197 BGB. Derartige Ansprüche verjähren daher, auch wenn sie rechtskräftig festgestellt sind, bereits in 4 Jahren. Werden in einer Klage Rückstände und das Recht auf wiederkehrende Leistungen geltend gemacht, dann verjährt der Anspruch auf die rückständigen Leistungen in 30 Jahren, während der Anspruch für die künftigen Leistungen der vierjährigen Verjährungsfrist unterliegt. Es ergibt sich daraus, daß das Recht auf künftig wiederkehrende Leistungen eine Sonderstellung einnimmt und mit dem Anspruch auf Zahlung fälliger Rückstände nicht zu verwechseln ist. Wie sollte man dann den Streitwert für eine die Verjährung unterbrechende Klage berechnen, bei der es sich um Rückstände handelt und nicht um künftig fällig werdende Leistungen? Zweifellos nach dem Gesamtbetrag der fälligen Beträge, da hier § 10 Abs. 2 GKG nicht anwendbar ist. In gleicher Weise müßte man verfahren, wenn Rückstände für sich allein eingeklagt werden.

Walter K r a u s, Leipzig

II

1. Die Ausführungen von Kraus können sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung nicht unwidersprochen bleiben. Der Entscheidung des OLG Dresden ist zuzustimmen, wenn auch die Begründung nicht ausreichend erscheint.

Für die Beurteilung ist davon auszugehen, daß der Kläger mit der Klage auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen einen einheitlichen Anspruch geltend macht. Das Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen steht dem Kläger von einem bestimmten Tag an und aus einem bestimmten Rechtsgrund zu. Ist z. B. die Erwerbsfähigkeit des Klägers